

Geschäftsverzeichnissnr. 1581
Urteil Nr. 31/99 vom 10. März 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 245 und der Zahl « 245 » in Artikel 260 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes, erhoben von A. Vander Zwalmen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Januar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Vander Zwalm, wohnhaft in 1650 Beersel, Diepenbeemd 39, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 245 und der Zahl « 245 » in Artikel 260 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Januar 1999).

Mit derselben Klageschrift beantragt der Kläger ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 6. Januar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 17. Februar 1999 anberaumt und erklärt, daß die in diesem Verfahren intervenierenden Behörden über eine einundzwanzigtägige Frist verfügen, um schriftliche Bemerkungen einzureichen, in denen unter anderem die Gründe darzulegen sind, die nicht an sich die Notwendigkeit rechtfertigen oder mindestens erklären, die Maßnahme der zwangsweisen Pensionierung der Gerichtsoffiziere und -beamten, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht, bereits ab der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft zu setzen, sondern vielmehr die Tatsache, daß eine derartige Notwendigkeit im Falle dieser Beamten und nicht im Falle der Mitglieder der Gemeindepolizei festgestellt worden wäre, sowie den daraus hervorgehenden Behandlungsunterschied.

Die Klageschrift und die Festsetzungsanordnung wurden den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden und dieselbe Anordnung dem Kläger und dessen Rechtsanwalt mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 8. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Februar 1999

- erschienen
- . RA J. Putzeys, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA R. Ergec *loco* RA P. Peeters und RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Interesses des Klägers

A.1.1. Der Kläger habe am 30. Juli 1997 das Alter von sechzig Jahren erreicht und sei infolge des unmittelbaren Wirksamwerdens des Gesetzes am 5. Januar 1999 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden. Somit weise er das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nach, einschließlich derjenigen des zweiten Absatzes von Artikel 245, der infolge der Nichtigerklärung des ersten Absatzes auf ihn anwendbar wäre.

A.1.2. Das vom Kläger aufgewiesene Interesse sei sowohl immateriell (siehe A.2) als auch finanziell, denn der Nachteil könne auf etwa ein Viertel seiner Einkünfte geschätzt werden; wie jeder vorsorgende Beamte sei er finanzielle Verbindlichkeiten eingegangen, « um sich abzusichern » (Lebensversicherung, Darlehen usw.), und zwar bis zum normalen Pensionsalter, d.h. bis zum Alter von fünfundsechzig Jahren. Die angefochtene Maßnahme sei jedoch mit keinerlei Übergangsmaßnahmen verknüpft und versage ihm für die Berechnung seiner Pension eine Tätigkeitsdauer von drei Jahren und sieben Monaten.

Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

A.2. Der unter A.1.2 dargelegte materielle Nachteil, der mit einer von Amts wegen auferlegten, fristlosen Ruhestandsversetzung zusammenhänge, könne nach erfolgter Nichtigerklärung der Rechtsnorm in der Form einer Wiederherstellung der Laufbahn und Berücksichtigung der abgelaufenen Jahre bei der Berechnung der Pension wiedergutmacht werden. Eine « *restitutio in integrum* », d.h. die Wiederaufnahme des Klägers in sein Amt als beigeordneter Generalkommis sar der Gerichtspolizei oder in eine gleichwertige Führungsposition bei der Föderalpolizei sei jedoch unmöglich. Sämtliche Stellen würden an Amtsinhaber vergeben sein, deren Ernennungen bis dahin endgültig geworden seien; der Kläger, der seines Amtes enthoben worden sei, werde nicht mehr die erforderliche Autorität und Erfahrung haben, um sein Amt wiederaufzunehmen, und sei es durch Gleichwertigkeit (die Ersetzungsverfahren seien übrigens bereits angelaufen). Die Aussetzung der Maßnahme sei erforderlich, damit der Kläger in die Lage versetzt werde, entweder weiterhin sein Amt auszuüben, oder in die Föderalpolizei integriert zu werden gemäß den gleichen Regeln wie jenen, die auf die anderen Beamten anwendbar seien.

Hinsichtlich des ernsthaften Klagegrunds

A.3.1. Der angefochtene Artikel 245 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 müsse am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten, kraft eines bisher noch nicht veröffentlichten königlichen Erlasses. Indem die Ruhestandsversetzung von Amts wegen im Alter von sechzig Jahren nur den darin ins Auge gefaßten Beamten auferlegt werde, während das angefochtene Gesetz nicht ab sofort den anderen Mitgliedern der Ortspolizei und der Föderalpolizei, die den integrierten Polizeidienst versehen, ähnliche Maßnahmen auferlege, verstoße der vorgenannte Artikel 245 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.3.2. Artikel 245 Absatz 1 enthalte die gleiche Formulierung wie diejenige, die ein früherer Gesetzesentwurf einer Bestimmung habe vermitteln wollen, die er in das Gesetz vom 7. April 1919 zur Einsetzung von Gerichtsoffizieren und -beamten bei den Parketten eingefügt habe. Dieser Entwurf habe darauf abgezielt, das Durchschnittsalter der Mitglieder der Gerichtspolizei, die zum einsatzfähigen Korps übergangen, herabzusetzen und in Erwartung der Festsetzung des Pensionsalters aller Mitglieder des einsatzfähigen Korps der Nationalpolizei die persönliche Situation der ehemaligen Mitglieder der Gerichtspolizei mit dem bei der Gendarmerie jeweils geltenden Pensionsalter zu harmonisieren.

Obwohl er eingeräumt habe, daß der Gesetzgeber eine Herabsetzung des Durchschnittsalters des einsatzfähigen Korps anstreben könnte, habe der Kläger in einer (ersten) Bittschrift an die Abgeordnetenversammlung geltend gemacht, daß der Entwurf diskriminierend sei, insbesondere indem die Mitglieder der Gerichtspolizei nur

eine Kategorie von Personalmitgliedern darstellten, die ins einsatzfähige Korps versetzt worden seien, und daß nur dieser Kategorie die Maßnahme der zwangsweisen Ruhestandsversetzung auferlegt werde. Die Personalmitglieder anderer Dienste, insbesondere die Mitglieder der Gendarmerie (Gesetz vom 18. August 1923) und die Mitglieder des Polizeidienstes (Gesetz vom 21. Juli 1844, Artikel 1 und Gesetz vom 14. Februar 1961, Artikel 115; für die Mitglieder der Gemeindepolizei, Artikel 156 des neuen Gemeindegesetzes) kämen nämlich nicht für eine von Amts wegen erfolgte Ruhestandsversetzung in Betracht.

A.3.3. Der Kläger habe auch geltend gemacht, daß der Entwurf weder flankierende Modalitäten bezüglich der wohlerworbenen Rechte vorgesehen habe, die von dem Bemühen zeugen würden, die Folgen der fraglichen Maßnahme zu mildern, noch irgendwelche Elemente, welche zeigen oder vermuten lassen könnten, daß das freiwillige Ausscheiden an sich unzureichend wäre, um das verfolgte Ziel zu erreichen (siehe Urteil Nr. 39/97 vom 14. Juli 1997 in der Rechtssache B.R.T.N., wo vorgesehen gewesen sei, daß den von Amts wegen in den Ruhestand versetzten Personalmitgliedern eine zusätzliche Zeit angerechnet werde, entsprechend der Anzahl der Monate zwischen dem Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung und dem Zeitpunkt, an dem sie das Alter von fünfundsiebzig Jahren erreichen würden).

A.3.4. In einer (zweiten) Bittschrift an die Abgeordnetenversammlung, die nach der Hinterlegung des Gesetzesentwurfs, aus dem die angefochtenen Bestimmungen hervorgegangen seien, eingereicht worden sei, habe der Kläger behauptet, daß die zwangsweise Pensionierung der Beamten der Ortspolizei, die das sechzigste Lebensjahr vollendet hätten, nicht vor dem 1. Januar 2001 stattfinden würde; die Gerichtsoffiziere und -beamten hingegen würden niemals in die Föderalpolizei integriert werden, wenn sie am Datum der Veröffentlichung des Gesetzes (1998) bereits das sechzigste Lebensjahr vollendet hätten, bzw. würden darin integriert werden, bis sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hätten, vor dem 1. Januar 2001, oder vollenden würden während der Zeit, die sich bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, spätestens am 1. Januar 2001, erstrecke.

A.3.5. Der Kläger habe auch geltend gemacht, daß im Entwurf nicht das Schicksal - vor dem Alter der endgültigen Pensionierung - der Beamten und Offiziere der Gerichtspolizei geregelt worden sei, die in die Föderalpolizei integriert würden und nicht am 1. Januar 2001 das sechzigste Lebensjahr vollendet hätten, und genauso wenig das Schicksal der gleichen Mitglieder der Gerichtspolizei, die nicht mindestens fünfundsiebzig anrechenbare Dienstjahre zählen würden und die bis zum Alter von fünfundsiebzig Jahren im Amt bleiben könnten. Somit würden die Offiziere und Beamten, die das Alter von sechzig Jahren erreicht hätten, ohne fünfundsiebzig anrechenbare Dienstjahre zu zählen, und die Mitglieder der Föderalpolizei und der Ortspolizei in den Ruhestand versetzt aufgrund der Alters- und Anciennitätsbedingungen, die ihrem gegenwärtigen Statut inhärent seien, « an einem auf den 1. Januar 2001 festgesetzten Datum » (*sic*) und somit im Prinzip mit einer vollständigen Pension, im Wege einer Übergangsmaßnahme, die innerhalb der zwei kommenden Jahre auszuarbeiten sei, und zwar bei der Prüfung der Statutentwürfe für die Föderalpolizei durch die Gewerkschaftsorganisationen.

A.3.6. Der Kläger habe auch geltend gemacht, daß im Gegensatz zu den Kommissaren der Gerichtspolizei, die einen gleichwertigen Grad innehätten, die Brigadekommissare nicht der fraglichen Maßnahme unterlägen (Artikel 240 des Gesetzes).

A.3.7. Auch hier habe der Kläger vorgebracht, daß gar keine flankierenden Maßnahmen vorgesehen gewesen seien, während die Pensionen der Betroffenen sich aufgrund einer außerordentlich langen Laufbahn errechnen ließen, so daß das Maximum erst nach dem Alter von sechzig oder fünfundsiebzig Jahren erreicht werden könne. Der Begründung zufolge handele es sich nicht um die « Modernisierung » der Gerichtspolizei als Vorbereitung auf ihre Aufnahme in die Föderalpolizei, sondern um das Entfernen jener Personalmitglieder, die das Alter von sechzig Jahren erreicht hätten bzw. erreichen würden.

A.3.8. Die Erörterung des Gesetzesentwurfs habe den Minister dazu veranlaßt, den kritisierten Behandlungsunterschied zu begründen; seine Argumente würden darauf hinauslaufen, daß nur fünfzehn Personen, darunter fünf Hauptoffiziere, betroffen seien - der Gleichheitsgrundsatz werde allerdings nicht nach quantitativen Maßstäben gemessen - und daß einerseits Beamte im Alter von über sechzig Jahren nicht mehr diensttauglich wären, da sie nicht mehr anpassungsfähig, für Veränderungen nicht mehr aufgeschlossen und nicht mehr motiviert wären, und andererseits die Harmonisierung der Pensionsregelungen im betreffenden Dienst notwendig sei.

A.3.9. Zur Beurteilung des Argumentes bezüglich der Harmonisierung der Pensionsregelungen müsse man - so der Kläger - die Tatsache berücksichtigen, daß bei der Gendarmerie die Norm bei sechsundsiebzig Jahren liege, abgesehen von den Korpschefs, während die Generalleutnants im Alter von zweiundsiebzig Jahren pensioniert würden (somit sei eindeutig der Wille zum Ausdruck gebracht worden, die Führung der Föderalpolizei in den Händen der Gendarmerie zu belassen), sowie die Tatsache, daß die Beamten, die in die Föderalpolizei integriert würden (einsatzfähiges Korps), die nach ihrem Statut wohlerworbenen Rechte beibehielten, und demzufolge

vorkommendenfalls das Recht auf ein Amt bis zum Alter von fünfundsechzig Jahren. Hinsichtlich des neuen Statuts der Mitglieder der Föderalpolizei und der Ortspolizei müßten die Entscheidungen noch getroffen werden. Es zeige sich also, daß die angefochtenen Bestimmungen zum Ziel hätten, sofort, ohne Übergangs- oder flankierende Maßnahmen und ohne Konzertierung nur das Schicksal der Offiziere der Gerichtspolizei, die sechzig Jahre alt seien, zu regeln. Der Kläger wundere sich, ob ihre Integration an der Spitze der Hierarchie der « Integration » in die Gendarmerie, die zur Föderalpolizei geworden sei, im Wege stehen könnte.

A.3.10. Der Kläger bringt vor, daß der angefochtene Artikel 245 die einzige Bestimmung bezüglich des Statuts der « integrierten » Beamten sei, die am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft trete. Die übrigen Maßnahmen, die sich auf die anderen Beamten der Polizeikorps bezögen, würden spätestens erst am 1. Januar 2001 ergriffen werden müssen.

A.3.11. Dem Kläger zufolge könne das Argument bezüglich der fehlenden Motivierung bzw. Anpassungsfähigkeit nur Empörung oder ein müdes Lächeln hervorrufen. Eine allgemeine und nicht diskriminierende Anwendung dieses neuen Prinzips zu erlauben, würde zu einer allgemeinen Bewegung in den Gerichtsbehörden und Korps und wenigstens mathematisch zu einer Verjüngerung der Belegschaft führen.

- B -

B.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Hinsichtlich des Gesetzes vom 7. Dezember 1998

B.2. Das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes sieht die Einsetzung einer Ortspolizei (Titel II, Artikel 9 ff.) und einer Föderalpolizei (Titel III, Artikel 92 ff.) vor. Die Orts- und die Föderalpolizei bestehen beide aus einem einsatzfähigen Kader, der Polizeibeamte umfaßt, und aus einem Verwaltungs- und Logistikkader, der sich aus Personalmitgliedern ohne Zuständigkeit im Bereich der Verwaltungs- oder Gerichtspolizei zusammensetzt (Artikel 116 bis 118). Artikel 119 des Gesetzes bestimmt: «Das Statut ist für alle Polizeibeamten gleich, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Föderalpolizei oder zur Ortspolizei gehören. Das gleiche gilt pro Kategorie für die Hilfspolizeibeamten und das Personal des Verwaltungs- und Logistikkaders ».

Die Artikel 235 und 241 des Gesetzes sehen den Übergang der Mitglieder der Gemeindepolizei sowie ihnen gleichgestellter Beamter zur Ortspolizei und der Mitglieder der Gendarmerie und der Gerichtspolizei sowie ihnen gleichgestellter Beamter zur Föderalpolizei vor. Die Artikel 236 und 242 bestimmen, daß dieses Personal den Bestimmungen unterliegt, die das Statut bzw. die Rechtsposition festlegen, die für das Personal der Ortspolizei und der Föderalpolizei gelten werden, es sei denn, daß die Betroffenen sich dafür entscheiden, weiterhin den Gesetzen und Verordnungen zu unterliegen, die vor der Reform auf sie Anwendung gefunden haben. Diese Artikel müssen vom König spätestens am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden (Artikel 260 Absatz 5).

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen

B.3. Die Artikel 245 und 260 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 bestimmen:

« Art. 245. Die Gerichtsoffiziere und -beamten, die am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, werden von Amts wegen in den Ruhestand versetzt, vorausgesetzt, daß sie mindestens fünfundzwanzig anrechenbare Dienstjahre für die Entstehung des Rechtes auf Pension im öffentlichen Sektor zählen, mit Ausnahme der Bonifikationen für Studium und andere Zeitspannen, die für die Festsetzung des Gehalts berücksichtigt wurden.

Während des Zeitraums, der am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels anfängt und am Tag des Inkrafttretens von Artikel 241 endet, werden die Gerichtsbeamten und -offiziere von Amts wegen pensioniert am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden oder vollendet haben und die im vorliegenden Absatz erwähnte Voraussetzung bezüglich der Anzahl anrechenbarer Dienstjahre erfüllen. »

« Art. 260. Die Artikel 1, 2, 5, 9, 121 bis 127 und 130 bis 133, 139, 141, 142, 197 und 198 Nrn. 2, 3 und 6, 245 und 258 treten am Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Bis zur Einsetzung der Föderalpolizei und der Ortspolizeikorps sind die Artikel 122 Absatz 2, 123, 125 Absätze 2 und 3, 126, 127 Absätze 2 und 3, 130 Absätze 2 und 3, 131 Absätze 2 und 3 und 132 anwendbar auf die Mitglieder der Gemeindepolizei, die Mitglieder des einsatzfähigen Korps und der Personalkategorie der Sonderpolizei der Gendarmerie, und auf die Offiziere und Beamten der Gerichtspolizei bei den Parketten, sowie - entsprechend der Unterscheidung nach Artikel 133 - auf die Hilfspolizeibeamten der Gemeindepolizei, die Militärpersonen, die versetzten Militärpersonen und die zivilen Personalmitglieder, die zum Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie gehören, das zivile Hilfspersonal der Gendarmerie, das Hilfspersonal der Gerichtspolizei bei den Parketten, das statutarische und Vertragspersonal der Parkette bei der Gerichtspolizei und das Vertragspersonal des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes.

Während der Zeitspanne, auf die sich Absatz 2 bezieht, wird die nach Artikel 126 § 2 eingeräumte Zuständigkeit entsprechend der nachstehenden Unterscheidung ausgeübt:

1. durch den Innenminister und den Justizminister zusammen, hinsichtlich der Mitglieder des einsatzfähigen Korps und der Personalkategorie der Sonderpolizei der Gendarmerie, der Militärpersonen, der versetzten Militärpersonen, der Zivilisten, die zum Verwaltungs- und Logistikkorps der Gendarmerie gehören, und des zivilen Hilfspersonals der Gendarmerie;

2. durch den Justizminister, hinsichtlich der Offiziere und Beamten der Gerichtspolizei bei den Parketten, des Hilfspersonals der Gerichtspolizei bei den Parketten und des statutarischen und Vertragspersonals der Parkette bei der Gerichtspolizei;

3. durch den Innenminister und den Justizminister zusammen, hinsichtlich des Vertragspersonals des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes;

4. durch den Bürgermeister, hinsichtlich der Mitglieder der Gemeindepolizei und der Hilfspolizeibeamten der Gemeindepolizei.

Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 4, 6 bis 8, 11, 38, 39, 41, 47 bis 60, 65 bis 90, 93, 94, 96 Absatz 2, 98, 106, 108, 128, 149, 247 und 257, welches nicht später als am 1. Januar 2000 erfolgen kann.

Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der übrigen Artikel dieses Gesetzes, welches nicht später als am 1. Januar 2001 erfolgen kann. »

Hinsichtlich des Interesses des Klägers

B.4.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muß die Klagezulässigkeit - insbesondere das Vorhandensein des gesetzlich erforderlichen Interesses an der Klageerhebung - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.4.2. Der Kläger, beigeordneter Generalkommissar der Gerichtspolizei, wo er am 5. September 1958 den Dienst antrat, hat am 30. Juli 1997 das Alter von sechzig Jahren erreicht. Aus der beschränkten Untersuchung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, ergibt sich, daß der Kläger das erforderliche Interesse nachweist, um die Nichtigkeitsklärung von Artikel 245 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zu beantragen, wodurch die Gerichtsoffiziere und -beamten, die an diesem Tag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünfundzwanzig anrechenbare Dienstjahre im Sinne des angefochtenen Gesetzes zählen, von Amts wegen am Tag der Veröffentlichung dieser Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt*, d.h. am 5. Januar 1999, in den Ruhestand versetzt werden.

Das gleiche gilt für Artikel 260 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes, soweit er Artikel 245 Absatz 1 in Kraft treten läßt und somit untrennbar damit verbunden ist.

B.4.3. Artikel 245 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes sieht in der Zeit zwischen dem 5. Januar 1999 und dem Tag der Einsetzung der Föderalpolizei eine zwangsweise Ruhestandsversetzung der Gerichtsoffiziere und -beamten vor, die das sechzigste Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben und die vorgenannte Anciennitätsbedingung erfüllen; der Kläger kann durch diese Bestimmung betroffen werden, wenn der Hof Artikel 245 Absatz 1 für nichtig erklärt, und weist ein Interesse an der Nichtigerklärung von Absatz 2 auf.

Hinsichtlich des ernsthaften Klagegrunds

B.5.1. Der Kläger kritisiert den Umstand, daß die von ihm angefochtenen Bestimmungen unter Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung die zwangsweise Ruhestandsversetzung - ab dem 5. Januar 1999 - der Gerichtsoffiziere und -beamten, die an diesem Tag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünfundzwanzig anrechenbare Dienstjahre im Sinne der angefochtenen Bestimmung zählen, vorsehen.

Dem Kläger zufolge würden die Betroffenen den anderen Beamten im Sinne des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 gegenüber generell diskriminiert werden, indem erstere die einzigen seien, für die eine Bestimmung, die eine zwangsweise Pensionierung vorsehe, bereits am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft trete. Des weiteren würden die Betroffenen angesichts anderer Offiziere und Beamter der Gerichtspolizei diskriminiert werden, die, obwohl sie am 5. Januar 1999 das Alter von sechzig Jahren erreicht hätten, weniger als fünfundzwanzig anrechenbare Dienstjahre zählen würden (A.3.5) und somit nicht unter die kritisierte Maßnahme fallen würden, sowie angesichts der Brigadekommissare, die kraft Artikel 240 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 unter Beibehaltung ihrer Rechtsposition weiterhin im Amt bleiben könnten (A.3.6).

B.5.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.3. Der Hof stellt fest, daß die beanstandeten Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Umstrukturierung der Polizeidienste ergangen sind, daß sie zu einer Gesamtheit von Maßnahmen gehören und daß die Ruhestandsversetzung aufgrund der objektiven Kriterien des Alters der Betroffenen und ihrer Dienstanciennität beschlossen worden ist.

Wie vom Kläger eingeräumt wird (A.3.2), steht es dem Gesetzgeber zu, zu beurteilen, inwieweit die Herabsetzung des Durchschnittsalters der Angehörigen eines Polizeikorps wünschenswert ist; es obliegt dem Gesetzgeber, zu beurteilen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, «um die Gerichtspolizei zur Vorbereitung auf ihren Übergang in die Föderalpolizei zu modernisieren» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1676/1, S. 117).

Der Hof würde seine Beurteilung an die Stelle derjenigen einer demokratisch gewählten Versammlung setzen, wenn er eine Entscheidung, einen bestimmten öffentlichen Dienst rascher oder weniger rasch als andere zu modernisieren, tadeln würde oder wenn er jene Maßnahmen mißbilligen würde, die der Gesetzgeber ergriffen hat, um diese Entscheidung zur Durchführung zu bringen. Hinsichtlich einer derart weitgehenden Reform wie derjenigen, die im Gesetz vom 7. Dezember 1998 vorgesehen ist, kann man davon ausgehen, daß im Hinblick darauf, die Einheitlichkeit der Rechtsposition der Beamten, die ein und demselben Korps angehören, zu verwirklichen (Artikel 119 des vorgenannten Gesetzes), der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, um die unterschiedlichen Regelungen, die auf die betroffenen Beamten anwendbar sind, zu harmonisieren, und daß diese Harmonisierung progressiv verläuft (ebenda, S. 8).

B.5.4. Solche Maßnahmen dürfen allerdings keine Behandlungsunterschiede hervorrufen, die nicht auf einem objektiven Kriterium beruhen würden oder nicht relevant bzw. nicht verhältnismäßig wären.

B.5.5. In dieser Hinsicht wird der Behandlungsunterschied zwischen den Gerichtsoffizieren und -beamten, die im Alter von sechzig Jahren von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, und

den Brigadekommissaren, die sich dieser Maßnahme entziehen, durch den Umstand gerechtfertigt, daß - auch wenn infolge des Umstands des Verschwindens der Landpolizei die Brigadekommissare den Auftrag der Betreuung, Unterstützung und Inspektion derselben verlieren - durch ihre Funktionen als spezialisierte Mitarbeiter, die sie bei den Provinzgouverneuren in Sicherheitsangelegenheiten ausüben, sie damit beauftragt werden, eine Rolle als Vermittlungsbeamter beim Gouverneur zu übernehmen, der eine allgemeine Zuständigkeit im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie bestimmte Zuständigkeiten im Bereich der Waffen, Privataufseher und Jagdaufseher innehat (ebenda, SS. 111 und 112).

B.5.6. Artikel 260 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 hingegen schafft einen Behandlungsunterschied zwischen den Gerichtsoffizieren und -beamten im Sinne von Artikel 245 dieses Gesetzes und den Beamten der Gemeindepolizei im Sinne von Artikel 237, indem er die Maßnahme der zwangsweisen Ruhestandsversetzung der ersteren, die durch Artikel 245 vorgeschrieben wird, ab der Veröffentlichung des Gesetzes wirksam werden läßt, wohingegen die ähnliche Maßnahme, die gemäß den Artikeln 237, 248 und 260 Absatz 5 auf letztere anwendbar ist, erst innerhalb einer Frist von mehreren Monaten, ja sogar mehreren Jahren in Kraft treten wird.

Es ist nicht unbedingt unvernünftig, daß unterschiedliche Bestimmungen ein und desselben Gesetzes zu einem jeweils anderen Zeitpunkt in Kraft treten, aber weder aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz noch aus den Verfahrensakten, in die der Hof Einsicht hat nehmen können, noch aus den auf der Sitzung erteilten Antworten auf die vom Hof gestellten Fragen, die sich eben darauf bezogen, ob die Notwendigkeit, die Maßnahme der zwangsweisen Pensionierung bereits vom Inkrafttreten des Gesetzes an wirksam werden zu lassen, im Falle der in der angefochtenen Bestimmung ins Auge gefaßten Gerichtsoffiziere und -beamten festgestellt worden wäre, nicht aber im Falle der Mitglieder der Gemeindepolizei, wird im vorliegenden Fall ersichtlich, warum die vorgenannte Maßnahme rascher auf die einen Anwendung finden sollte als auf die anderen. Durch den Hinweis auf Artikel 245 des angefochtenen Gesetzes scheint Artikel 260 Absatz 1 dieses Gesetzes deshalb - in dieser Phase des Verfahrens - nicht den Anforderungen der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu genügen.

Der Klagegrund ist somit ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof. Es erübrigt sich also in dieser Phase des Verfahrens zu prüfen, ob die anderen Beschwerdegründe ernsthaft sind.

Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

B.6.1. Der Kläger beruft sich an erster Stelle auf den mit seiner frühzeitigen Pensionierung verbundenen finanziellen Nachteil.

Im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen könnte der finanzielle Nachteil jedoch wiedergutmacht werden. Der vom Kläger angeführte finanzielle Nachteil beinhaltet also nicht das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils.

B.6.2. Der Kläger weist außerdem auf eine Antastung seines immateriellen Interesses hin, indem diese Pensionierung ihm die Autorität entziehen würde, die erforderlich wäre, damit er sein Amt, und sei es durch Gleichwertigkeit, nach der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen wiederaufnehmen könnte, während seine Stelle mittlerweile bereits vergeben sein könnte.

Der Umstand, daß diejenigen, die aus einem öffentlichen Amt entfernt werden, die Entscheidung anfechten, durch welche ihnen dieses Amt entzogen wird, kann die für den öffentlichen Dienst zuständige Behörde nicht daran hindern, diese Stelle zu besetzen, ehe der Streitfall gelöst worden ist.

Im vorliegenden Fall ist es aufgrund der Art der Stellung, die der Kläger innegehabt hat, und wegen des Verantwortungsniveaus, durch das sie gekennzeichnet wird, unwahrscheinlich, daß ihm im Falle der Nichtigerklärung, ohne daß dieser eine einstweilige Aufhebung vorausgeht, erneut eine gleichwertige Stelle gegeben werden kann. Außerdem, ohne Rücksicht auf die Tatsache, daß mit der kritisierten Maßnahme keinerlei Milderung finanzieller Art verbunden ist, wird das Risiko eines immateriellen Nachteils, welches sich aus der unmittelbaren Durchführung der Maßnahme ergibt, noch vergrößert durch die öffentliche Erklärung, der zufolge die Betroffenen unter den heutigen Umständen Gefahr liefen, nicht mehr ausreichend motiviert zu sein und nicht mehr über die erforderliche Anpassungsfähigkeit zu verfügen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1676/8, S. 116). Dem gegenüber wird, was die Gemeindepolizei betrifft, in der Begründung betont, daß es keineswegs die Absicht der Föderalbehörde sei, die Arbeit zu kritisieren, welche durch ältere Polizeibeamte geleistet worden sei bzw. geleistet werde, und daß die zwangsweise Pensionierung nicht auf den Willen zurückzuführen sein dürfe, bestimmte Polizeibeamte zu entfernen, und keineswegs als Vorwand gelten dürfe, um einen Polizeibeamten zu bestrafen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, nr. 1676/1, S. 115). Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß jeder pflichtsbewußte Diener des Staates seine Aufgabe gewissenhaft erfüllt, auch wenn diese darin besteht, eine Zukunft vorzubereiten, wo er bereits pensioniert sein wird, gibt die geringe Anzahl der Beamten, auf die solche Äußerungen sich beziehen, zu bedenken, daß damit ganz bestimmte Personen ins Auge gefaßt werden.

B.7. Die beiden Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung sind erfüllt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt Artikel 260 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes, soweit er sich auf Artikel 245 dieses Gesetzes bezieht, einstweilig auf.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior